

## Zusatzbedingungen für die verbesserte Übergangsleistung (ZB Übergangsleistung)

Sie haben mit uns eine Unfallversicherung mit verbesserter Übergangsleistung vereinbart.

Ziffer 2.3 der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB) wird wie folgt ersetzt:

### 1. Voraussetzungen für die Leistung:

#### 1.1 nach drei Monaten

Die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person ist im beruflichen oder außerberuflichen Bereich unfallbedingt

- nach Ablauf von drei Monaten vom Unfalltag an gerechnet und
- ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen

noch um 100 % beeinträchtigt.

Diese Beeinträchtigung hat innerhalb der drei Monate ununterbrochen bestanden.

Sie ist von Ihnen spätestens vier Monate nach Eintritt des Unfalls unter Vorlage eines ärztlichen Attestes bei uns geltend gemacht worden.

#### 1.2 nach sechs Monaten

Die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person ist im beruflichen oder außerberuflichen Bereich unfallbedingt

- nach Ablauf von sechs Monaten vom Unfalltag an gerechnet und

- ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen  
noch um mindestens 50 % beeinträchtigt.

Diese Beeinträchtigung hat innerhalb der sechs Monate ununterbrochen bestanden.

Sie ist von Ihnen spätestens sieben Monate nach Eintritt des Unfalls unter Vorlage eines ärztlichen Attestes bei uns geltend gemacht worden.

### 2. Art und Höhe der Leistung:

#### 2.1 nach drei Monaten

Wir zahlen die Übergangsleistung in Höhe von 50 % der vereinbarten Versicherungssumme.

#### 2.2 nach sechs Monaten

Wir zahlen die Übergangsleistung in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

Wurde von uns bereits eine Leistung nach Ziffer 2.1 gezahlt, zahlen wir die Übergangsleistung in Höhe von 50 % der vereinbarten Versicherungssumme.